

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.3 vom 24. September 2014

BS Appellationsgericht, 2014-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.3 du 24 septembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.3 del 24 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen die Entscheide der Steuerrekurskommission als vom Regierungsrat gewählte Kommission kann, gestützt auf § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100), Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Rekurse funktionell wie auch sachlich zuständig. Nach § 13 Abs. 1 VPRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen erfüllt der Rekurrent offensichtlich. Der Rekurs wurde rechtzeitig eingereicht und begründet, weshalb darauf einzutreten ist.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 Abs. 1 des VPRG, da das Steuergesetz keine speziellen Vorschriften über das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthält (vgl. §§ 171 und 179 Abs. 4 Steuergesetz, StG; SG 640.100). Demnach ist zu prüfen, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den massgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentlich Form- und Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

1.3 Das Urteil kann auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, da Steuersachen keine zivilrechtlichen Ansprüche im Sinne von Art. 6 EMRK beinhalten (vgl. BGer 2P.7/2004 vom 8. Juni 2004 E. 1.3, 2P.41/2002 vom 10. Juni 2003 E. 5 und dort zitierte Rechtsprechung).

E. 2

und 4 StG und Art. 48 Abs. 2 StHG). Die steuerpflichtige Person muss mit ihrem Rechtsmittel aufzeigen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht (BGer 2C_136/2011 vom 30. April 2012 E. 4.2.1, m.w.H.; Zweifel, in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Auflage 2002, Art. 48 StHG N 41 ff.; Fenners/Looser, a.a.O., S. 33, 37 ff.). Dazu müssen bereits mit der Einsprache der massgebende Sachverhalt in substantiiertes Weise dargelegt und die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung genannt werden (BGer 2C_136/2011 vom 30. April 2012 E. 4.2.1; VGE VD.2012.231 vom 29. Juli 2013 E. 3.1; m.w.H.).

E. 3

3.1 Mit seinem Rekurs rügt der Rekurrent in formeller Hinsicht, dass die Steuerverwaltung vor dem Erlass ihrer Veranlagungsverfügung vom 8. September 2011 mit ihm keine Rücksprache gehalten habe, weshalb die Taxation ■absolut willkürlich■ erfolgt sei. Implizit macht er damit eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend. Der Wahrung

des rechtlichen Gehörs im Veranlagungsverfahren dient aber einerseits die Gelegenheit zur Einreichung einer umfassenden Steuererklärung, auf deren Grundlage die Veranlagung erfolgt, und andererseits das Einspracheverfahren. Im Einspracheverfahren hat die Steuerverwaltung dem Rekurrenten denn auch mit Schreiben vom 29. September 2011 ein Formular zur Deklaration seiner konkreten Lebenshaltungskosten im Jahr 2010 und verschiedene Fragen zur Klärung des massgebenden Sachverhalts unterbreitet. Dazu hat sich der Rekurrent mit Eingabe vom 27. Oktober 2011 geäussert. In der Folge hat die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Schreiben vom 29. März 2012 ersucht, weitere Belege zu edieren, was der Rekurrent mit Schreiben vom 19. April 2012 getan hat. Damit hat die Steuerverwaltung dem Rekurrenten ■ im an das Massenverfahren der Veranlagung der Steuerpflichtigen anschliessenden individualisierteren Einspracheverfahren ■ umfassend Gelegenheit zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs gegeben und ihren Veranlagungsentscheid auf dieser Grundlage mit dem Einspracheentscheid betreffend die angefochtene Aufrechnung von übrigem Einkommen vollumfänglich überprüft und in der Sache neu entschieden. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher abzuweisen.

3.2 Weiter rügt der Rekurrent in formeller Hinsicht, es sei ihm eine negative Beweisführung aufgebürdet worden, indem er habe beweisen müssen, dass die ■ unerklärliche Vermögenszunahme ■ nicht aus ■ übrigen Einkünften ■ zustande gekommen ist. Auch darin kann dem Rekurrenten nicht gefolgt werden. Unbestritten ist zunächst, dass das von ihm selber deklarierte Vermögen vom 31. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2010 von CHF 41'195.■ auf CHF 61'679.95 gemäss der Berechnung der Vorinstanz angewachsen ist. Dafür muss es einen positiven Grund geben, der nachgewiesen werden kann. Vermögen vermehrt sich bekanntlich nicht grundlos. Dem Rekurrenten wurde Gelegenheit gegeben, diese Gründe zu belegen. Daher wurde ihm kein negativer Beweis auferlegt.

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass mit den Vorinstanzen die Vermögenszunahme im Einzelnen zu analysieren ist.

4.1 Zur Feststellung eines aufzurechnenden übrigen Einkommens haben die Vorinstanzen dem deklarierten Einkommen des Rekurrenten dessen ausgewiesene Lebenshaltungskosten gegenübergestellt und die Differenz mit der tatsächlich ausgewiesenen Vermögenszunahme verglichen. Dabei ist die Steuerverwaltung pro 2010 von deklarierten Einkünften in Höhe von CHF 31'063.■ gemäss Lohnausweis, dem deklarierten Gewinn aus selbständiger Tätigkeit im Betrag von CHF 328.■, Lotteriegewinnen von CHF 3'871.■ sowie einem Vermögensertrag von CHF 2'717.05 und damit von einem Gesamteinkommen von CHF 37'985.05 (recte 37'979.05) ausgegangen (vgl. Vernehmlassung der Steuerverwaltung im vorinstanzlichen Rekursverfahren vom 17. August 2012). Dem stehen Lebensunterhaltskosten von CHF 32'791.■ sowie die Steuern pro 2009 von CHF 400.■ und damit Ausgaben im Gesamtbetrag von CHF 33'191.■ gegenüber. Es resultiert ein Einkommensüberschuss von CHF 4'794.05 in dessen Rahmen die Steuerverwaltung eine begründete Vermögenszunahme erblickte. Die Vorinstanz hat dazu den im Januar 2010 ausbezahlten Dezemberlohn 2009 im Betrag von CHF 3'389.15 hinzugerechnet. Abgezogen hat sie vom angenommenen Vermögensertrag den Nettoertrag der Bank C____-Partizipationsscheine von CHF 250.■, da diese Dividende mit Valuta vom 5. Mai 2010 und damit vor dem Erwerb der Wertpapiere durch den Rekurrenten fällig geworden ist. Daraus folgten Einkünfte in der Höhe von CHF 41'624.20 und nach Abzug der

unveränderten Ausgaben eine begründete Vermögenszunahme von CHF 8'433.20. Aufgrund des Vergleichs mit dem vom Rekurrenten tatsächlich ausgewiesenen Vermögenszuwachs um CHF 20'485.30 hat die Vorinstanz auf aufzurechnende Einkünfte in der Höhe von abgerundet CHF 12'000.■ geschlossen.

4.2 Diesen weiteren Vermögenszuwachs hält der Rekurrent aber auch im vorliegenden Verfahren ohne Aufrechnung weiterer Einkünfte für begründet. Dabei bezieht er sich auf den Vermögensanstieg auf seinen verschiedenen Konti.

4.2.1 Der Stand des Depositenkontos Postfinance Nr. E_____ ist von CHF 0.■ auf CHF 7'555.95 angewachsen.

4.2.1.1 Der Rekurrent erklärt diesen Vermögenszuwachs zunächst mit einem Umtausch von Euro bargeld in der Höhe von ca. 3'600.■ Euro, welches er seit 1999 von Gästen erhalten habe, die in Euro bezahlt hätten. Diese Einkünfte habe er in den betreffenden Jahren ordnungsgemäss als Einkommen versteuert. Dem halten die Vorinstanzen entgegen, dass der Rekurrent in diesem Fall als selbständig erwerbender Taxichauffeur verpflichtet gewesen wäre, die erhaltenen Eurobeträge bei den Aktiven des Geschäftsvermögens aufzuführen, auch wenn keine kaufmännische Buchführung habe erfolgen müssen. Dies habe er nicht getan, sodass er für den Vorbesitz solcher Euros den Beweis nicht führen könne. Weiter macht der Rekurrent geltend, dass er Rückstellungen von CHF 2'500.■ gebildet habe, da er die Jahresfranchise für die Krankenkasse erhöht und damit Krankenkassenprämien eingespart habe. Er habe die Franchise erstmalig 1996 von CHF 150.■ auf CHF 1'500.■ und ab 2006 auf CHF 2'500.■ erhöht. So habe er von CHF 1996 bis 2006 Rückstellungen von CHF 1'500.■ und bis zum Jahr 2010 von CHF 2'500.■ bilden können. Mit seinem Rekurs hält der Rekurrent an dieser Darstellung fest. Er habe im Dezember 2009 familienintern bei seinen Eltern für den Betrag von CHF 5'000.■ Euros umgetauscht. Seine Eltern hätten am 28. Dezember 2009 CHF 5'000.■ von ihrem Postkonto abgehoben und das Geld zusammen mit CHF 2'500.■ aus diversen eigenen Rückstellungen am 5. Januar 2010 auf sein Konto eingezahlt. Hierfür legt der Rekurrent neu einen Kontoauszug für den Monat Dezember 2009 des Postkontos Nr. F_____ (Rekursbeilage 32) und einen Einzahlungsbeleg vom 7. Januar 2010 über das Postkonto Nr. E_____ (Rekursbeilage 33) vor.

4.2.1.2 Mit dieser Darstellung stellt der Rekurrent sowohl neue, ergänzende Behauptungen auf und reicht auch neue Beweismittel ein. Beides hätte er aber bereits mit seiner Einsprache vorbringen sollen (BGer 2C_136/2011 vom 30. April 2012 E. 4.2.1; VGE VD.2012.231 vom 29. Juli 2013 E. 3.1). Im Übrigen enthält seine ergänzte Darstellung gewichtige Ungereimtheiten. So ist nicht erklärlich, warum die Eltern des Rekurrenten am 28. Dezember 2009 einen Betrag von CHF 5'000.■ von einem Postkonto hätten bar beziehen sollen, wenn sie diesen Betrag später von einem anderen Postkonto dem Rekurrenten bargeldlos überweisen wollten. Ebenfalls unerfindlich ist, warum die angeblich vom Rekurrenten selbst zurückgelegten CHF 2'500.■ ihm von seinen Eltern auf sein Konto einbezahlt worden sein sollen. Schliesslich kann der Rekurrent auch aus dem Zeitpunkt der Einzahlung des Betrages von CHF 7'500.■ auf sein Konto am 7. Januar 2010 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da dieser Mittelzufluss zum genannten Zeitpunkt belegtermassen von Dritten erfolgt ist, kann daraus gerade nicht der zwingende Schluss gezogen werden, dass es sich um bereits vorhandene Mittel handelte.

4.2.1.3 Mit der Vorinstanz ist daher festzustellen, dass der Rekurrent eine offensichtliche Unrichtigkeit der Begründung der Vermögenszunahme auf diesem Konto mit nicht deklarierten Einkünften nicht zu belegen vermag.

4.2.2 Das Postkonto Nr. G _____ wies am 31. Dezember 2009 einen Kontostand von CHF 460.55 und am 31. Dezember 2010 einen solchen von CHF 4'957.80 aus.

4.2.2.1 Diesen Vermögenszuwachs begründete der Rekurrent damit, dass ihm jeweils zu Beginn eines Kalendermonats der Lohn des Vormonats und zum Monatsende hin sein Einkommen aus Kreditfahrten überwiesen werde. Ausnahmsweise sei ihm nun bereits am 31. Dezember 2010 auch der Lohn des laufenden Monats mit dem 13. Monatslohn im Gesamtbetrag von CHF 4'550.50 überwiesen worden.

4.2.2.2 Diesem Einwand hat die Vorinstanz teilweise Rechnung getragen. Sie hat zwar erwogen, dass der Dezemberlohn und der 13. Monatslohn pro 2010 bereits bei der Ermittlung des Einkommens von CHF 31'063.■ berücksichtigt worden seien. Aufgrund einer Nachrechnung der einzelnen im Kalenderjahr 2010 erfolgten Lohnüberweisungen der B _____ kam die Vorinstanz aber zum Schluss, der im Januar 2010 überwiesene Dezemberlohn pro 2009 in der Höhe CHF 3'389.15 sei bei der Berechnung der Einkünfte durch die Steuerverwaltung unberücksichtigt geblieben. Sie hat daher das von der Steuerverwaltung ermittelte Erwerbseinkommen in der Höhe von CHF 31'063.■ um den Betrag von CHF 3'389.15 erhöht. Damit hat die Vorinstanz dem Einwand des Rekurrenten in begründeter Weise Rechnung getragen. Diese zusätzlichen Einkünfte hat die Vorinstanz aber bereits bei der Ermittlung des von ihr aufgerechneten Einkommens von CHF 12'000.■ berücksichtigt (vgl. E. 4.1). Eine Erklärung für die weitergehende Vermögenssteigerung vermag der Rekurrent nicht zu geben.

4.2.2.3 Einen weiteren nicht erklärbaren Vermögenszufluss haben die Vorinstanzen im Zusammenhang mit dem Erwerb von 100 Bank C _____-Partizipationsscheinen zum Preis von CHF 14'373.14 festgestellt. Unbestritten ist dabei, dass der Rekurrent dazu den ihm nach erfolgter Rückzahlung der D _____ Kassenobligation auf seinem Konto bei der Bank D _____ gutgeschriebenen und bar bezogenen Betrag von CHF 10'000.■ genutzt hat. Im Weiteren hält der Rekurrent daran fest, der unbestrittene Lotteriegewinn in der Höhe von CHF 2'451.45 habe es ihm ermöglicht, nicht benötigtes Bargeld der Umsätze von März bis Juni in der Höhe von CHF 4'000.■ zu verwenden. Da dieser Lotteriegewinn aber von den Vorinstanzen bereits bei der Berechnung der aufgerechneten Einkommen berücksichtigt worden ist (vgl. E. 4.1), kann er hier nicht mehr indirekt in Rechnung gestellt werden. Über den Lotteriegewinn hinaus vorhandene flüssige Mittel müssen wiederum ihre Begründung in deklariertem Einkommen oder bereits am 31. Dezember 2009 vorhandenem Vermögen finden, soll es nicht aus weiteren Einkünften stammen. Beides wurde aber bei der Berechnung der Aufrechnung vollumfänglich berücksichtigt. Die weiteren vom Rekurrenten diesbezüglich geltend gemachten Vermögensflüsse erscheinen daher irrelevant.

4.2.2.4 Im Rahmen der pro 2010 erzielten Einkünfte berücksichtigt wurde von den Vorinstanzen auch der gestiegene Rückkaufswert der Lebensversicherung H _____ in der Höhe von CHF 1'545.■. Dieser Mittelzuwachs vermag daher das von der Vorinstanz aufgerechnete Einkommen ebenfalls nicht zu erklären.

4.2.2.5 Zur Erklärung des Mittelzuflusses auf seinen Sparkonten bei der Bank C _____ und der Bank D _____ verweist der Rekurrent jeweils auf den ■ kompletten Postenauszug des

Jahres 2010■, der beweise, wie die positiven Differenzen von CHF 970.■ resp. CHF 1'095.45 entstanden seien. Damit wird aber ebenfalls kein steuerlich neutraler, neben den deklarierten Einkünften erfolgter Mittelzufluss begründet, der den nicht begründete Vermögenszuwachs von rund CHF 12'000.■ zu erklären vermöchte. Insbesondere können Einkünfte aus Wertschriften und Zinseinkünfte auf den Spar- und Postkonti den weitergehenden Vermögenszuwachs nicht begründen, da sie bereits bei der Ermittlung des begründeten Vermögensanstiegs berücksichtigt worden sind (vgl. E. 4.1).

4.3 Mit dem Gesagten ist festzustellen, dass der Rekurrent seinen im Jahr 2010 erzielten Vermögenszuwachs in der Höhe der erfolgten Aufrechnung von ■übrigen Einkünften■ von CHF 12'000.■ nicht zu begründen vermag. In dieser Aufrechnung liegt entgegen der Auffassung des Rekurrenten auch keine Doppelbesteuerung.

E. 5

Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.